



# Amtsblatt

für den Landkreis Heidekreis

Herausgeber: Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostal

Telefon: 05162 970-0, e-mail: [info@heidekreis.de](mailto:info@heidekreis.de)

Internet: [www.heidekreis.de](http://www.heidekreis.de)

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich

Nr. 06/2022

Bad Fallingbostal, 12. August 2022

---

## INHALT

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

### Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

	Seite	Seite
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Landtagswahl am 09. Oktober 2022	01	
Allgemeinverfügung des Landkreises Heidekreis zur Umsetzung der Meldun- gen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 IfSG	04	

---

## Landkreis Heidekreis

### Kreiswahlleitung zur Landtagswahl 2022

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 19. Wahlperiode**

### **Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahlkreise 42 (Walsrode) und 43 (Soltau)**

Für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022 hat der Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 42 (Walsrode) und 43 (Soltau) in seiner Sitzung am 12. August 2022 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

	Name	Beruf oder Stand	Geb.-jahr	Geburtsort	Wohnort	Partei
--	------	------------------	-----------	------------	---------	--------

#### Bewerber/innen im Wahlkreis 42 (Walsrode)

1	Zinke, Sebastian	Polizeidirektor a. D., MdL	1981	Soltau	Walsrode	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Rump, Henrik	Landwirtschaftlicher Betriebswirt	1983	Neustadt am Rügenberge	Norddrebber	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
3	Hemmerle, Wulf	Polizeibeamter	1973	Soltau	Gilten	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Kühne, Tanja	Händlerin regionale Produkte	1972	Salzgitter	Walsrode	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Dannenberg, Alfred	Landwirt	1976	Walsrode	Böhme	Alternative für Deutschland (AfD)
6	Haack, Wolfgang	Diplom-Betriebswirt	1980	Prien/Chiemsee	Walsrode	DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
24	Hildebrandt, Jens	Bauleiter, Tätowierer	1983	Anklam	Walsrode OT Bomlitz	Einzelbewerber

#### Bewerber/innen im Wahlkreis 43

1	Bautsch, Tatjana	Ing. für Landschaftsplanung	1970	Soltau	Schneverdingen	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Dr. von Danwitz, Karl-Ludwig	Landwirt, MdL	1958	Viersen	Schneverdingen	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
3	Krösche, Tilman Merten	IT-Leiter	1984	Braunschweig	Braunschweig	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Elbers, Otto	selbstständiger Kfz-Meister	1954	Soltau	Soltau	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Körlin, Volker Hans Markus	Versicherungskaufmann	1960	Braunschweig	Burgwedel	Alternative für Deutschland (AfD)
6	Kuhn, Andreas Thomas	Diplom-Volkswirt	1957	Hamburg	Soltau	DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Bad Fallingbostel, 12. August 2022

Der Kreiswahlleiter  
in Vertretung

Schulze

**Allgemeinverfügung des Landkreises Heidekreis zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 IfSG (sog. Masernschutzgesetz) an das Gesundheitsamt im Heidekreis**

Zur Umsetzung des § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ergeht auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt des Landkreises Heidekreis eine Benachrichtigung über Personen nach § 20 Absatz 9 Satz 2 IfSG über das digitale Meldeportal [www.mebi-niedersachsen.de](http://www.mebi-niedersachsen.de) durchzuführen, sofern sich deren Betriebsstätte bzw. Betriebsstätten im Landkreis Heidekreis befindet. Die Meldung kann nachträglich bearbeitet und auch seitens der Einrichtung bzw. des Unternehmens in Zusammenhang mit einer kurzen Stellungnahme für erledigt erklärt werden. Eine Meldung per E-Mail ist nicht möglich.

2. Die Meldungen nach Nummer 1 können seit dem 01.08.2022, 00:00 Uhr vorgenommen werden. Die Meldung hat unverzüglich nach § 20 Abs. 9 Satz 2 zu erfolgen. „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhafte Verzögerung seitens der Einrichtung. Wenn an Schulen und in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen die Nachweise nicht vor Beginn der Sommerferien/Schließzeiten 2022 angefordert wurden, müssen die Vorlage und Kontrolle der Nachweise und die Meldung an das Gesundheitsamt so bald wie möglich nach Ferienende/Ende der Schließzeiten nachgeholt werden.

3. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG sind verpflichtet, Änderungen an bereits erfolgten Meldungen vorzunehmen, wenn ihnen Kenntnisse vorliegen, die sich auf das Verfahren beim Gesundheitsamt auswirken können.

4. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung:**

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20 IfSG (sog. Masernschutzgesetz), insbesondere gem. § 3 Absatz 1 Nummer 1 NGöGD zuständig.

Mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20 IfSG kann im Land Niedersachsen flächendeckend durch eine einheitliche Vorgehensweise die Umsetzung des Masernschutzgesetzes sichergestellt werden. Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung sowie die Beschulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, welches sicherzustellen ist. Nach der gesetzlich verpflichtenden Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG ist die Einschätzung der Versorgungs-, Beschulungs-, Betreuungsgefährdung durch das Gesundheitsamt als Grundlage für Anordnungen erforderlich.

Die Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten, um Ansteckungsgefahren zu minimieren. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückzutreten, da der Schutz vor Ansteckungen höher zu gewichten ist, als der damit einhergehende Aufwand.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite [www.heidekreis.de](http://www.heidekreis.de).

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist zunächst unbefristet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite [www.justizportal.niedersachsen.de](http://www.justizportal.niedersachsen.de) (Service).

Diese Verfügung ist gemäß § 80 Abs. 4 VwGO sofort vollziehbar, das heißt, Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht nach § 80 Absatz 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

Bad Fallingbostel, 10.08.2022

Landkreis Heidekreis  
Der Landrat  
In Vertretung

Schulze

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Fachbereich Ordnung des Heidekreises eingesehen werden.